

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Informationsvorlage

Nr. 4-1279/12-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

10.09.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Verkehrssicherheit vor Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis
Teltow-Fläming - Report 2012

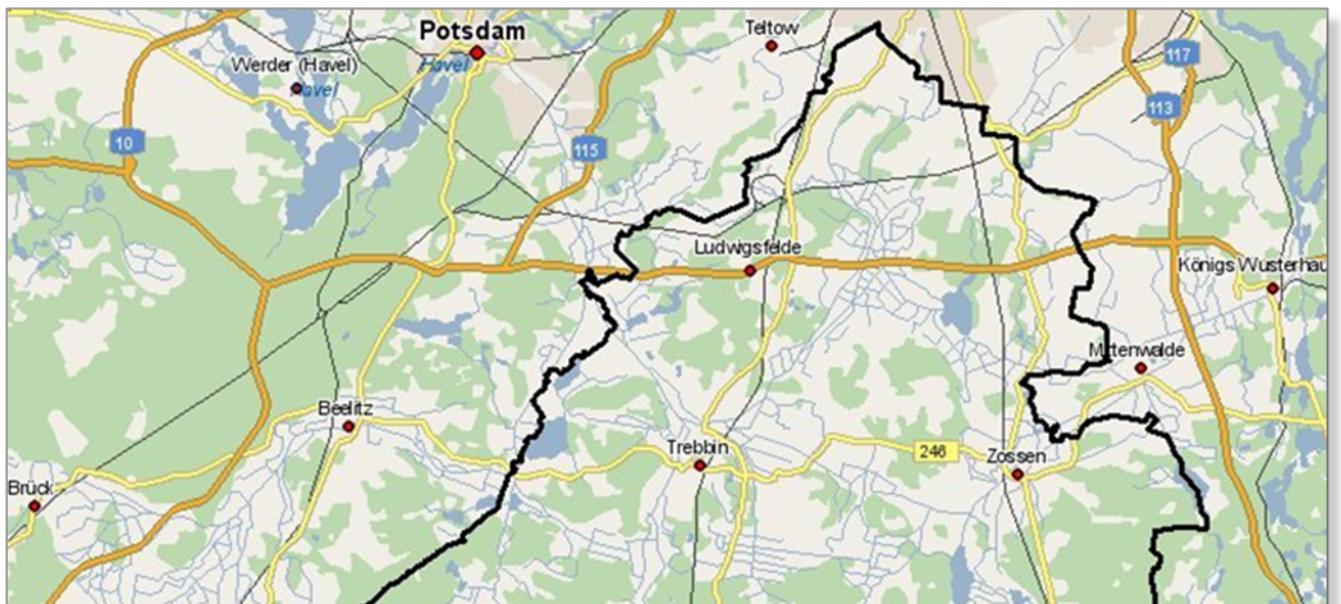
Luckenwalde, den 09.07.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Landkreis Teltow-Fläming Schulstandorte

Großbeere
 Blankenfelde -
 Ludwigsfeld
 Rangsdor
 Groß Machnow
 Glienic
 Blankense
 Trebbin
 Zosse
 Mellensee
 Wünsdor
 Sperenberg
 Zülichendorf
 Luckenwalde
 Stülp
 Baruth/Mar
 Jüterbo
 Blönsdor
 Werbi
 Dahme





Der Weg zur und von der Schule stellt nach der Häufigkeit der Benutzung den wichtigsten Ansatzpunkt für Maßnahmen zu mehr Verkehrssicherheit der Kinder und Jugendlichen dar. Bei den Maßnahmen zur Verkehrssicherheit hat die Schulwegsicherheit daher auch im Landkreis Teltow-Fläming eine hohe Priorität.

Mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schulweglotsen vom 29.01.2008 gibt es im Land Brandenburg gegenwärtig keine verbindlichen Regelungen zur Schulwegsicherung.

Das Land hat bereits 1992 im Rahmen seiner Befugnisse aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 44 Abs. 1 StVO) mit dem Erlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Brandenburg vom 01.08.1992 die Weisung gegeben, dass in den Landkreisen an Straßenabschnitten u. a. vor Schulen und Kindergärten, die nicht durch weitergehende Maßnahmen gesichert sind, Verkehrszeichen (VZ 136 und VZ 274) als Sofortmaßnahme anzuordnen sind.

Aufgrund der erteilten Weisung wurde die Verkehrssituation vor den Schulen und Kindereinrichtungen im Gebiet des heutigen Landkreises Teltow-Fläming überprüft und Beschränkungen des Verkehrs angeordnet.

Der Schul- und Spielwegerlass wurde zum 01.01.2005 außer Kraft gesetzt. Er entsprach nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten, die einen solch engen Ermessensspielraum, wie ihn der Erlass setzte, erforderlich macht. Die nach der „Wende“ 1990 im Zusammenhang mit der neuen StVO erkennbaren Defizite waren abgebaut, Sofortmaßnahmen abgearbeitet und bauliche Maßnahmen beispielsweise in aktuellen Regelwerken für Ortsdurchfahrten und Lichtsignalanlagen berücksichtigt.

Angesichts der Unfallzahlen im Land Brandenburg steht im Mittelpunkt des Integrierten Verkehrssicherheitsprogramms 2004 der Landesregierung die Verbesserung der Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen. Das Ministerium konzentriert sich dabei nicht nur auf Appelle und erzieherische Maßnahmen, sondern fördert insbesondere baulich-gestalterische Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und gewährt dazu den Städten und Gemeinden projektbezogene finanzielle Förderung u. a. für den Radwegebau, die Einrichtung von Bushaltestellen und Gehwege im Bereich von Schulen. Im Jahr 2011 haben so u. a. die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Baruth/Mark Fördermittel in Höhe von insgesamt 71.064,85 Euro für die Erneuerung von Bushaltestellen in den Ortsteilen Wietstock bzw. Petkus erhalten.

Als ein Leitfaden für Maßnahmen zur Schulwegsicherheit unter den Bedingungen der Landkreise in Brandenburg wird aktuell der Schulwegsicherheits-Report 2011 für den Landkreis Potsdam-Mittelmark angesehen. Künftige Maßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming sollten daher hiervon abgeleitet werden.

Beschlusslage

Durch Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2011 (Nr. 4-1105/11-LR) wurde der Landrat beauftragt, ein Verkehrssicherheitskonzept zur Umsetzung von Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten nach dem Vorbild des Konzeptes „Tempo 30 vor Nürnberger Schulen“ zu erarbeiten. Mit dieser Information soll das Problem von vermeintlich zu hohen Geschwindigkeiten vor Schulen im Landkreis aufgegriffen werden.

Das Nürnberger Konzept Tempo 30 vor Schulen

Die Stadt Nürnberg (Größe von 186 qkm, 505.664 Einwohner, 97 Schulen) hat 2011 in seinem Konzept für 33 Schulen, die an Straßen mit Tempo 50 liegen, eine Einzelfallprüfung nach den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung (§ 49 Abs. 9 StVO) durchgeführt. Bei der Beurteilung der Gefährdungslage wurde u. a. darauf geachtet, dass Bus- und Straßenbahnhaltestellen in unmittelbarer Nähe der Schulen ebenso einbezogen werden wie Querungsstellen, die von den Schülerinnen und Schülern besonders intensiv genutzt werden. Im Ergebnis wurde vor 29 der 33 Schulen Tempo 30 als Streckengebot auf Längen zwischen 170 und 450 Meter angeordnet.

Das vorliegende Konzept zum Landkreis Teltow-Fläming zeigt den aktuellen Stand bei der Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und Horteinrichtungen, soweit sie räumlich nicht am Standort der Schule bestehen, sowie Kindergärten im Landkreis Teltow-Fläming. Die Umsetzung basiert auf den gleichen derzeit verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten der StVO, wie die beim Konzept der Stadt Nürnberg.

Das Konzept gibt darüber hinaus Ansätze für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Schulen und Kindereinrichtungen anhand von Leitsätzen des Schulwegsicherheits-Reportes 2011 des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Rahmenbedingungen

Sichere Schulwege sind ein Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Kindern und jungen Erwachsenen. Schulwegsicherung ist auch im Landkreis Teltow-Fläming eine komplexe Aufgabe, an der die Schulen, Schüler, Eltern, Schulträger, der Landkreis, die Kommunen, die Gesetzliche Unfallversicherung und die Polizei in ihrer jeweiligen Zuständigkeit einen Beitrag leisten.

Gegenwärtig gibt es im Landkreis kein koordinierendes Gremium zu den Fragen der Schulwegsicherheit, in dem die genannten Verantwortungsträger zusammenarbeiten.

Bisher hat sich die kreisliche Unfallkommission, der die untere Straßenverkehrsbehörde, die Polizei, Straßenbaulastträger sowie die Verkehrswacht als ständige Mitglieder angehören, präventiv mit der Verkehrssicherheit an einzelnen Schulen (Grundschule Groß Machnow) beschäftigt.

Ein gesondertes Gremium, das sich zielgerichtet mit Fragen der Schulwegsicherheit beschäftigt, bedarf aber auch der Mitwirkung der Schulträger, der Schüler sowie Eltern und sollte insbesondere in den Kommunen mit Schulstandorten eingerichtet und beim Landkreis in der Unfallkommission koordiniert werden.

Verhalten im Straßenverkehr wird den Kindern vorgelebt, von ihnen erlernt und angewendet. Die Eltern haben in diesem Prozess eine wichtige Vorbildfunktion und eine hohe Verantwortung. Der Weg zwischen Wohnung und Schule unterliegt zunächst grundsätzlich ihrer Aufsichtspflicht. Als Erziehungsberechtigte zeigen sie den Kindern am ersten Schultag den Weg zur Schule. Sie entscheiden darüber, wann ihr Kind die Eignung und Befähigung besitzt, alleine zu Fuß oder mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen.

Das Schulgesetz Brandenburg (BbgSchulG) i. d. F. v. 19.12.2011 fordert von den Schulen die Berücksichtigung der Belastung durch den Schulweg (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG). Die Schulkonferenzen sind anzuhören und beschließen über Anträge oder die Stellungnahme der Schule in Angelegenheiten des Schulwegs und der Schülerlotsen (§ 91, Absatz 3, Ziff. 2 BbgSchulG).

Werden Schüler mit dem Schulbus befördert, liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Träger der Schülerbeförderung (§ 112 Abs. 1 BbgSchulG). Dies schließt auch den Bereich der entsprechenden Haltestellen ein.

Der Landkreis führt im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit die Vorschriften zum Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung - StVRZV vom 11. August 2009 - GVBl. II/09, [Nr. 26], S. 523) aus. Als untere Straßenverkehrsbehörde hat er bei Maßnahmen die Straßenverkehrsordnung – StVO - nicht nur zu beachten, sondern auch umzusetzen. Die von ihr nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) geforderte rechtliche Abwägung kann dabei im Einzelfall zu dem Ergebnis führen, dass die sehr genau spezifizierten rechtlichen Voraussetzungen zum Anordnen von Beschränkungen des Verkehrs nicht vorliegen oder andere Maßnahmen angemessener und geeigneter sind. Die StVO enthält gegenwärtig keine explizite Regelung zur Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und Kindereinrichtungen.

Die Kommunen sind für die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen verantwortlich. Sie sind nicht nur Träger von Schulen und Kindereinrichtungen, sondern bestimmen über den innerstädtischen Verkehr und leisten als Träger der Baulast im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Schul-, Geh- und Radwegen.

Im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung führt die Unfallkasse Brandenburg auf Grundlage des Sozialgesetzbuches VII Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Schulwegeunfällen durch. Ein wichtiger Grundsatz hierbei lautet: „Prävention vor Rehabilitation“.

Einen neuen Ansatz bietet das Projekt „Kleiner Adler“ des Netzwerkes Verkehrssicherheit, bei der potenzielle Gefahrenstellen aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen als unmittelbar Betroffene bzw. Adressaten von Schutzmaßnahmen erfasst werden. Entsprechende Aktivitäten so wie in der Kreisstadt Luckenwalde sollten auch an den anderen Schulstandorten entwickelt werden und ggf. in Schulwegpläne der Einrichtungen einfließen.

Verkehrsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Verhalten im Straßenverkehr wird durch die Straßenverkehrsordnung - StVO - geregelt. Sie bestimmt das Verhalten im Straßenraum und ordnet so den Verkehr primär anhand dessen baulicher und verkehrlicher Merkmale. Zudem stellt sie strenge Regeln für besonders unfallträchtige Verkehrslagen auf.

Dabei ermächtigt der § 45 der StVO die Straßenverkehrsbehörden, die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken.

So erfolgt die Anordnung von Tempo 30 dort, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist – besondere örtliche Verhältnisse, wenn ohne die Anordnung eine Gefahrenlage hervorgerufen wird oder fortbesteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 StVO genannten Rechtsgüter übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO sind u. a. die Straßenführung und der Ausbauzustand der Strecke – Charakter der Straße, die anzutreffende Verkehrsbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke – DTV-Wert), vorhandene Verkehrseinrichtungen und das Unfallgeschehen.

Vor Schulen und Kindereinrichtungen fällt ergänzend ins Gewicht: die Lage der Einrichtung zur Straße, aber auch Haltestellen im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Parkverhältnisse und Querungen.

Der oft bei Schulstandorten hergestellte Zusammenhang mit der altersbedingten Motorik von Schülern kann nicht (alleiniges) Kriterium für eine Gefahrenlage sein, denn dieses kann bei Schülern von Gymnasien und Oberstufenzentren nicht unterstellt werden. Besondere örtliche Verhältnisse bei Schulen und Kindereinrichtungen, wie auch bei anderen Einrichtungen mit einer erhöhten Personenkonzentration, können schon eine Gefahrenlage hervorrufen (vgl. BVerwG 3 C 37.09 vom 23.09.2010).

Solche besonderen baulichen Verhältnisse bestehen u. a. an der Grundschule in Groß Machnow - Lage an der Bundesstraße 96. Obwohl auch an einer Bundesstraße gelegen, ist die örtliche Situation bei der Grundschule in Gerichtsstraße in Zossen eine andere.

Bei Verkehrsbeschränkungen und -verboten im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO geht es regelmäßig um solche zur Unfallvermeidung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie bedeutende Sachwerte.

Die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Gefahrenabwehr unterscheidet dabei von der Anordnung einer Tempo-30-Zone, die ihre Rechtsgrundlage im § 45 Abs. 1 c StVO hat. Auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung kommen sie in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte in Betracht, wo der Durchgangsverkehr bereits von geringer Bedeutung und nur Anliegerverkehr besteht. Bei Schulstandorten, die in einer Tempo-30-Zone liegen, können dabei Straßen, die zum Schulstandort hinführen, erfasst sein.

Bei Tempo-30-Zonen haben insbesondere die Gemeinden eine umfassende Möglichkeit, einen wirksamen Beitrag zur Schulwegsicherung zu leisten. Entscheidungen über die Anordnung stehen, anders als bei Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen für einzelne Straßenabschnitte und Strecken auf der Grundlage des § 45 Abs. 9 StVO, unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit der Gemeinde.

Aktuelle Situation im Landkreis Teltow-Fläming

Gegenwärtig dominieren bei der Schul- und Spielwegsicherheit im Landkreis Forderungen nach verkehrsrechtlichen Anordnungen und verkehrsüberwachenden Maßnahmen. Gegenwärtig finden im Landkreis 72 % der Geschwindigkeitsüberwachungen vor Schulen und Kindereinrichtungen statt. Es hält sich die Auffassung, man müsse für mehr Verkehrssicherheit lediglich den motorisierten und daher die „stärkeren“ Verkehrsteilnehmer durch verkehrsregelnde, überwachende Maßnahmen zum sicheren Führen des Fahrzeugs anhalten. Bauliche und gestalterische Maßnahmen sind bis auf

Einzelmaßnahmen kaum im Blick bzw. erscheinen zunächst als nicht finanzierbar.

Die Verkehrsverhältnisse an den Standorten der Schulen, externen Horteinrichtungen und Kindergärten im Landkreis haben bereits mit der Umsetzung des Erlasses aus dem Jahr 1992 zu Maßnahmen der Verkehrssicherheit und Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeiten geführt. Nachfolgend wird die aktuelle Situation an den Schulen, Horteinrichtungen sowie den Kindergärten im Landkreis aufgezeigt. Im Rahmen von Verkehrsschauen unterliegen die getroffenen Maßnahmen der kontinuierlichen Überwachung der Wirksamkeit.

Schulen

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es gegenwärtig 54 Schulen mit 13.439 Schülerplätzen.

Schultyp	Anzahl	Schüler
Grundschulen (1. bis 6. Klasse)	28	7.049
Gesamtschulen (1.-10. / 1.-13. Klasse)	1	798
Oberschulen (7-10)	9	2.190
Gymnasien (5-13)	5	2.924
Förderschulen ()	6	645
Freie Träger	5	631
Gesamt	54	
Gesamtzahl der Schülerplätze		13.439

Von den 29 Schulorten im Landkreis befinden sich 9 nicht am Standort einer Schule, so dass insgesamt 62 Standorte einer ständigen Beobachtung und Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit und ggf. Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit unterfallen.

Die besonderen Bedingungen, die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 erfordern bzw. rechtfertigen, sind gegenwärtig an 49 Schul- bzw. Hortstandorte gegeben (Anlage 1). Davon liegen 24 Standorte bereits in Tempo-30-Zonen. An den betreffenden Standorten werden rund 10.778 Schülerinnen und Schüler erfasst, das sind 77,3 % aller Schülerplätze.

Nach einer Einzelfallprüfung ist gegenwärtig an 14 Standorten von Schulen und Horteinrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht notwendig oder gerechtfertigt (Anlage 2). Hier wurden andere geeignete Maßnahmen als verhältnismäßig und zweckdienlich durchgeführt. Teilweise besteht aufgrund der Lage zu einer Straße eine eher unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung.

Die Grundschulen in Zülichendorf, Stülpe, Sperenberg und Baruth liegen an Straßen in Wohngebieten, welche lediglich Anliegerverkehr haben. Vergleichbare Bedingungen bestehen auch am Standort des Freien Gymnasium Rangsdorf in der Stauffenbergallee in Rangsdorf und der Seebadoberschule Rangsdorf sowie beim Friedrich-Gymnasium in der Parkstraße Luckenwalde. An der Friedrich-Ebert-Grundschule Luckenwalde in der Theaterstraße sind bereits durch die bauliche Gestaltung der Straße wirksame Maßnahmen zur Verkehrssicherheit vor der Schule erreicht worden. Die Theaterstraße ist insoweit ein Beispiel für die bauliche Gestaltung am Schulstandort. Die Goethe Grundschule in Zossen liegt an einer Bundesstraße, diese ist aber auch über eine Tempo-30-Zone sicher erreichbar.

Kindergärten

Im Landkreis sind gegenwärtig 75 Kindergärten gemeldet, bei denen an 35 Standorten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 besteht. Davon befinden sich bereits 23 Einrichtungen aufgrund der Lage in einer Tempo-30-Zone. Bei 10 weiteren Einrichtungen wird durch das Verkehrszeichen VZ 136 auf Kinder hingewiesen. Alle übrigen Kindereinrichtungen, insbesondere in den Gemeinden und Ortsteilen, befinden sich abseits von verkehrsintensiven Straßen.

Ansatzpunkte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Für eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Schulen und Kindereinrichtungen und des Schulwegs sollten künftig verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, die präventiv bei der Planung von Standorten, die bauliche Gestaltung und die Wahrnehmung von Einrichtungen im Verkehrsraum sowie dem Verhalten von Kindern als Verkehrsteilnehmer ansetzen.

So sollten die Merkmale einer Straße bereits unmissverständlich ankündigen, dass der Kraftfahrer zu jeder Zeit damit rechnen muss, dass sich Schüler plötzlich auf der Fahrbahn befinden. Nur so kann der Fahrzeuglenker seine Fahrweise und seine Aufmerksamkeit anpassen.

Folgende Ansatzpunkte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollten standortspezifisch geprüft werden:

- Überwege, Querungen, auf die Fahrbahn mündende Radwege, Ein-/Ausfahrten über Fuß- und Radwege u. a. schulwegkritische Stellen müssen optisch erkennbar aus der Kulisse des Straßenkörpers samt angrenzender Bebauung oder Bepflanzung heraustreten. Erst dies ermöglicht es dem motorisierten Verkehr, die Fahrweise anzupassen.
- Schulwege sind strikt nach den Gesetzmäßigkeiten der Raumwahrnehmung, insbesondere durch Kinder als die schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmer, zu gestalten. Die Städte und Gemeinden sind daher aufgefordert, durch Kindersicherheitsaudits, wie dem Projekt „Kleiner Adler“ unter Beteiligung der zuständigen Stellen und Fachexperten Schulwege zu analysieren und Gefahrenstellen aufzudecken.
- Die Verkehrserziehung in den Klassen 1 - 6 sollte ein fester Bestandteil des Sachunterrichtes sein. Ein wichtiger Beitrag leistet dabei die Fahrradausbildung und die Ablegung einer entsprechenden Prüfung, in der die Befähigung zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrrad nachgewiesen wird. Für die Klassen 7 - 13 und Berufsschüler sollten Belehrungen durch ein modernes Verkehrserziehungskonzept insbesondere für „Junge Fahrer“ ergänzt werden.
- Ein präventionsorientiertes Unfalldatenerfassungs-Verfahren, das Unfalldaten der Polizei mit denen der Unfallversicherer der Schulen (Gemeindeunfallversicherung Brandenburg) zusammenführt, ermöglicht gezielte Maßnahmen.
- Hindernisfreiheit und die Logik der Rad- und Fußwegführung sowie die ÖPNV-Haltestellen sollten baulich gesichert werden.
- Entwicklung von landkreis- und schultypischen Gestaltungselemente, mit denen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf die entscheidenden schulwegkritischen Stellen gelenkt werden kann.

Zusammenfassung

Tempo 30 beginnt im Kopf. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet wird oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Beachtung dieser allgemeinen Regeln kann durch Verkehrszeichen nur unterstützt, aber nicht ersetzt werden.

Die geltenden verkehrsregelnden Maßnahmen vor Schulen und Kindereinrichtungen im Landkreis werden im Rahmen von Verkehrsschauen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit durch die Straßenverkehrsbehörde zusammen mit den zuständigen Trägern der Straßenbaulast und der Polizei überprüft. Die kreisliche Unfallkommission analysiert im Rahmen ihrer Funktion die Gefahrenlage aus Verkehrsunfällen und vorausschauende Problemvermeidung vor Schulen.

Die Gewährleistung eines sicheren Schulweges ist ein Komplex von Maßnahmen aus baulich - technischen Maßnahmen, verkehrsregelnden Maßnahmen und Verkehrs-erziehung. Insbesondere bei der Planung von Schulen und Kindereinrichtungen muss daher künftig die Beurteilung der verkehrstechnischen Anbindung und Beziehungen eine stärkere Beachtung finden. Insbesondere die Lage zu Straßen mit hoher Verkehrsdichte und deren Gefährdungspotenzial sind zu würdigen.

Anlage 1

Schulstandorte an Straßen mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30

1. Grundschulen

Ludwig-Achim-von-Arnim-Grundschule	14913 Niederer Fläming	Gräfendorfer Str. 3
Grundschule am Mellensee	15838 Am Mellensee	Hauptstraße 16
Erich-Kästner-Grundschule	15806 Zossen, OT Wünsdorf	Friedrich-Raue-Str. 1
Ernst-Moritz-Arndt Grundschule	14943 Luckenwalde	Frankenstraße 12
Gebrüder-Grimm-Grundschule	14974 Ludwigsfelde	Ernst-Thälmann-Str. 35
Grundschule Rangsdorf	15834 Rangsdorf	Clara-Zetkin-Str. 5a
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	14943 Luckenwalde	Ludwig-Jahn-Str. 28
Evangelische Grundschule Mahlow	15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow	Berliner Str. 26
Theodor-Fontane-Grundschule	14974 Ludwigsfelde	Theodor-Fontane-Str. 2a
Wilhelm-Busch-Grundschule Blankenfelde	15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde	Karl-Liebnecht-Str. 72/74
Ingeborg-Feustel-Grundschule	15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde	Max-Liebermann-Ring 8
Grundschule "Herbert Tschäpe" Mahlow	15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow	Herbert-Tschäpe-Str. 23
Grundschule Dahme	15936 Dahme/Mark	Baruther Str. 10
Grundschule Trebbin	14959 Trebbin	Goethestr. 19
Astrid Lindgren-Grundschule	15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow	Schulstraße 1
Grundschule Glienick	15806 Zossen, OT Glienick	Am Sportplatz 8
Grundschule Blankensee	14959 Trebbin, OT Blankensee	Ruhemannweg 57b
Kleeblatt Grundschule Ludwigsfelde	14974 Ludwigsfelde	Anton-Saefkow-Ring 20
Grundschule "Geschwister Scholl"	14913 Jüterbog	Eichenweg 43
Grundschule Zossen / Dabendorf	15806 Zossen, OT Dabendorf	Triftstr. 1
Grundschule Groß Machnow	15834 Rangsdorf, OT Groß Machnow	Dorfstr. 11
Grundschule "Thomas Müntzer"	14913 Niedergörsdorf, OT Blönsdorf	Blönsdorf 22
Lindenschule Grundschule	14913 Jüterbog	Geschwister-Scholl-Str. 10a

2.

Gymnasien

Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	14974 Ludwigsfelde	Ernst-Thälmann-Str. 17
Fontane-Gymnasium Rangsdorf	15834 Rangsdorf	Fontaneweg 24
Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde	15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde	Goethestraße 14
Freies Gymnasium Rangsdorf	15834 Rangsdorf	Stauffenbergallee 6

3. Oberschulen

Oberschule "Herbert Tschäpe"	15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz	Bahnhofstraße 63
Otfried-Preußler-Schule	14979 Großbeeren	Teltower Str. 1
Wiesenschule Oberschule Jüterbog	14913 Jüterbog	Friedrich-Ebert-Str. 65
Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule	14943 Luckenwalde	Ludwig-Jahn-Str. 27
Gottlieb-Daimler-Schule Ludwigsfelde	14974 Ludwigsfelde	Karl-Liebknecht-Str. 2c
Oberschule Rangsdorf	15834 Rangsdorf	Großmachnower Str. 9
Goetheoberschule Trebbin	14959 Trebbin	Goethestraße 18
Oberschule Wünsdorf	15806 Zossen, OT Wünsdorf	Chausseestraße 6
Otto-Unverdorben-Oberschule Dahme	15936 Dahme/Mark	Nordhag 11-12
Seeoberschule Rangsdorf	15834 Rangsdorf	Stauffenbergallee 6

4. Förderschulen

Schule am Waldblick	15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow	Dorfstraße 5
Förderschule Ludwigsfelde	14974 Ludwigsfelde	Salvador-Allende-Str. 20
Kastanienschule	14913 Jüterbog	Ziegelstraße 20
J. H. Pestalozzi	14913 Jüterbog	Schulstraße 1/2

5. Gesamtschulen

Geschwister -Scholl-Schule

15806 Zossen

Triftstraße 3

6. Schulhorte

Kinderhort "Procorant"

15936 Dahme

Am Schloss 2

Hort 5. Grundschule

14974 Ludwigsfelde

Karl-Liebnecht-Straße 2B

Hort "Groß-Bärenkinder"

14979 Großbeeren

Bahnhofstraße 14 / 14 A

Hort Wünsdorf

15838 Zossen, OT Wünsdorf

Martin-Luther-Str. 3

Hort "Schatzinsel"

15831 Blankenfelde-Mahlow, OT Mahlow

Fliederweg 10

Lindenhort

14913 Jüterbog

Schützenstr. 6

Hort Thyrow

14974 Trebbin, OT Thyrow

Bahnhofstraße 89

Anlage 2

Schulstandorte bei denen keine Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich sind (13)

1. Grundschulen

Evangelische Grundschule Jüterbog	14913 Jüterbog	Am Dammtor
Grundschule "Am Pekenberg"	14947 Nuthe-Urstromtal, OT Zülichendorf	Schulallee 1
Grundschule Woltersdorf in Stülpe	14947 Nuthe-Urstromtal, OT Stülpe	Kastanienweg 1, 3
Anne Frank Grundschule	15838 Am Mellensee, OT Sperenberg	Puschkinstraße 6
Friedrich-Ebert-Grundschule	14943 Luckenwalde	Theaterstraße 15a
Grundschule Baruth/Mark	15837 Baruth/Mark	Waldweg 1
Goethe Grundschule	15806 Zossen	Gerichtstr. 39

2. Gymnasien

Goethe-Schiller-Gymnasium	14913 Jüterbog	Schillerstraße 42/50
Friedrich-Gymnasium Luckenwalde	14943 Luckenwalde	Parkstraße 59

3. Oberschulen

Freie Oberschule Baruth	15837 Baruth	Waldweg 1
-------------------------	--------------	-----------

4. Förderschulen

J. H. Pestalozzi	14943 Luckenwalde	Brandenburger Str. 2a
Schule am Wald	14974 Ludwigsfelde, OT Groß Schulzendorf	Zossener Str. 8

5. Schulhorte

Hort Baruth
Hort "Die Gartenkinder"

15837 Baruth
14959 Trebbin

Wiesenweg 1
Trebbiner Gartenstraße 4

Begründung zu Anlage 2

Für die Standorte von Schulen und Horteinrichtungen, bei denen keine Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet sind, bestehen im Einzelnen folgende Gründe:

Grundschulen

Evangelische Grundschule in Jüterbog

Die Schule befindet sich ca. 50 m von der Bundesstraße 102 entfernt in einer Einbahnstraße. Der Schuleingang mündet nicht direkt auf einer Straße mit hoher Verkehrsbelastung. Die Schülerbeförderung wird über einen Zugang vom Parkplatz am Busbahnhof in Jüterbog geführt. Über diesen Weg gelangen auch die Kinder, welche mit dem Fahrrad zur Schule kommen und die durch Eltern gebracht werden, zur Einrichtung – sicherer Schulweg. Die Beschaffenheit und der Verlauf der Straße „Am Dammtor“ lassen ungeachtet dessen eine nur verhaltene Geschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu.

Grundschule „Am Pekenberg“ in Nuthe-Urstromtal, OT Zülichendorf

Diese Schule befindet sich in der Schulallee (Kreisstraße 7219) in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT Zülichendorf. Die K 7219 ist Ortsverbindungsstraße zwischen Zülichendorf, Nettgendorf und Dobbrikow. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung über 24 h – DTV liegt bei 735 Fahrzeugen, mit einem Schwerlastanteil von 7,5 %. Die Bushaltestelle für die Schülerbeförderung liegt auf der zur Schule zugewandten Fahrbahnseite. Eine Querung der Fahrbahn durch Schüler ist daher nicht erforderlich.

Grundschule in Nuthe-Urstromtal, OT Stülpe

Die Schule befindet sich in einer Anliegerstraße ca. 50 m von der L 73 entfernt. Diese Straße mündet in einen Waldweg. Der Eingang zur Schule liegt damit nicht an einer Straße mit hoher Verkehrsbelastung. Durchgangsverkehr findet auf dieser Straße nicht statt. Die Straße wird im Bereich der Schule überwiegend durch die Eltern und Lehrer als Zufahrt zu den dortigen Parkplätzen genutzt. Die Bushaltestelle für die Schülerbeförderung befindet sich unmittelbar vor der Schule.

Grundschule „Anne Frank“ in Sperenberg

Die Schule befindet sich in einer Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr. Ein Fußgängerüberweg ist vorhanden, ebenso das Zeichen 136-10 „Achtung Kinder“. Die Schule zählt mit 156 Schülern zu den kleineren des Landkreises.

Friedrich-Ebert-Grundschule in Luckenwalde, Theaterstraße

Die Theaterstraße in Luckenwalde ist baulich an den Erfordernissen eines Schulstandortes ausgerichtet. Die Schule befindet sich im Abschnitt zwischen Kleiner Haag und Grünstraße. Der Zugang zur Schule erfolgt über einen Gehweg mit einer Breite von insgesamt 3 m. Er ist in der Gehbahn sowie im Ober- und Unterstreifen baulich unterschiedlich hergestellt. Zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn befinden sich Parkbuchten mit einer Gesamtbreite von 2 m. Zur Querung der Theaterstraße befinden sich im Bereich der Schule zwei zur Fahrbahn vorgezogene Querungstrichter, die ein großzügiges Sichtweitendreieck zur Querung der Fahrbahn besitzen.

Aufgrund der baulichen Anlage der Straße ergeben sich durch die gewollt optisch-subjektiv wahrnehmbare Fahrbahnenmenge in der Praxis sehr niedrige Fahrgeschwindigkeiten. Durch das Gefahrenzeichen 136 „Achtung Kinder“ werden Kraftfahrer ergänzend auf Kinder hingewiesen. Der Gehweg vor der Schule quert verlängert in Richtung Stadtzentrum über die Straße Kleiner Haag. Zur Querung der Straße ist an dieser Stelle eine Fußgängerlichtsignalanlage vorhanden. In der Gegenrichtung verbreitert sich der Gehweg zu einem Vorplatz des neben der Schule befindlichen Stadttheaters, so dass der Schulweg zur Haltestelle in der Grünstraße als sehr sicher anzusehen ist.

Grundschule in Baruth/Mark

Die Schule befindet sich in einem Wohngebiet in Baruth. Der Waldweg ist durch Poller auf der Fahrbahn baulich als Sackgasse angelegt. Die Straße wird fast ausschließlich durch die Eltern und Lehrer als Zufahrt zu den dortigen Parkplätzen genutzt. Sonstiger Verkehr findet nur durch das Anfahren der Busse für die Schülerbeförderung statt. Die Bushaltestelle befindet sich auf der Seite der Schule, eine Querung der Fahrbahn durch die Schüler ist weder beim Aussteigen noch beim Einsteigen in den Bus erforderlich.

Goethe Grundschule in Zossen

Diese Schule befindet sich an der Gerichtsstraße (B 246) in der Stadt Zossen. Der Schuleingang ist ca. 50 m zurückgesetzt und optisch deutlich von der Straße abgesetzt.

Im Rahmen eines Modellvorhabens zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Brandenburg wurde bereits 1992 in der Stadt Zossen im Verlauf der B 246 (Gerichtsstraße) – B 96 (Stubenrauchstraße - Berliner Straße) u. a. dieser Schulstandort einer intensiven Begutachtung unterzogen. Damals gab es 7.918 Verkehrsbewegungen auf der B 246 im Bereich dieser Schule. Bis 2025 werden ca. 6.000 Fahrzeuge/24 h prognostiziert (Quelle: Straßenverkehrsprognose für das Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen). Für die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Modellvorhabens hatte das zuständige Fachministerium 6,5 Mio. DM bereitgestellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen wurde die auf Grund des Erlass 1992 als Sofortmaßnahme angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wieder entbehrlich. Neben gestalterischen Elementen ab dem dortigen Ortseingang von Zossen wurde eine Lichtsignalanlage errichtet, um insbesondere die Gefährdung bei notwendiger Querung der Straße durch Schulkinder zu minimieren.

Heute ist die Schule über zwei Eingänge von der Gerichtsstraße und von der Menzelstraße erschlossen. In Richtung Gerichtsstraße wird eine Bushaltestelle ohne Querung der Straße erreicht. Die angrenzende Menzelstraße und Straße der Befreiung sind Teil einer Tempo-30-Zone.

Gymnasien

Friedrich-Gymnasium Luckenwalde

Der Eingang zum Schulgelände befindet sich in der Parkstraße Luckenwalde. Die Parkstraße ist eine ruhige Erschließungsstraße, die im Bereich des Schulgeländes auch den Tierpark bzw. Stadtpark von Luckenwalde erschließt. Die Straße wird überwiegend durch die Anlieger und teilweise als Parkraum genutzt. Zur Schülerbeförderung ist vor dem Eingang zum Schulgelände des Gymnasiums eine Haltestelle eingerichtet.

Der Bereich der Parkstraße vor dem Gymnasium zwischen Brahmuschstraße und Ackerstraße wird als Einbahnstraße angeordnet. Vor dem Eingang zur Schule werden baulich Schulbusflächen mit Haltestellen hergestellt, die über eine Breite von je 2,50 m verfügen und sogenannte Querungstrichter besitzen.

Da die Straße an der Schule einen subjektiv-unübersichtlichen Kurvenverlauf besitzt und eine Einbahnstraßenregelung greift, wird das Durchfahren der Parkstraße für den allgemeinen Verkehr künftig als unattraktiv angesehen und sich auf eine auf den Hol- und Bringedienst reduzierte Funktion entwickeln. Durch den grundhaften Ausbau und die Neukonzeption der Verkehrsflächen erfolgt die Reduzierung von Gefahrenstellen und der bisherigen Sicherheitsdefizite.

Für die Bauphase ist die Haltestelle für die Schülerbeförderung befristet bis (voraussichtlich) 31.12.2012 in die parallel verlaufende Dahmer Straße im Abschnitt zwischen Wiesenstraße und Ackerstraße beidseitig angeordnet. Um der mit der Anordnung der Haltestellen geschaffenen Gefährdung, insbesondere durch die Schülerbeförderung und den Individualverkehr (Fahrrad und Elterntaxi) zu begegnen, sind unter Beachtung der Funktion und Verkehrsbelastung Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angeordnet.

Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog

Das Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog befindet sich an 2 Standorten in der Schillerstraße Stadt Jüterbog. Die Schillerstraße ist gekennzeichnet durch den innerörtlichen Verkehr und den Busverkehr zum Busbahnhof Jüterbog. Die Straße dient als innerörtliche Verbindungsstraße ohne nennenswerten überörtlichen Verkehr. Vor den beiden Schulstandorten in der Schillerstraße befinden sich jeweils ein Fußgängerüberweg und eine Fußgängerampel.

Fußgängerüberweg und Fußgängerampel sind im Rahmen der Abwägung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips als geeignet und angemessen anzusehen.

Oberschulen

Freie Oberschule Baruth

Die Schule befindet sich in einem Wohngebiet im Waldweg 1 in Baruth. Der Waldweg ist durch Poller auf der Fahrbahn baulich als Sackgasse angelegt. Die Straße wird fast ausschließlich durch die Eltern und Lehrer als Zufahrt zu den dortigen Parkplätzen genutzt. Sonstiger Verkehr findet nur durch das Anfahren der Busse für den Schülertransport statt. Die Bushaltestelle befindet sich auf der Seite der Schule, eine Querung der Fahrbahn durch die Busschüler ist weder beim Aussteigen noch beim Einsteigen in den Bus erforderlich, da der Bus aufgrund einer Wendeschleife nur auf der der Schule zugewandten Seite hält.

Förderschulen

J.H.-Pestalozzi-Förderschule, Brandenburger Straße 2 a in Luckenwalde

Diese Schule befindet sich im Abschnitt zwischen Pestalozzi- und Riedstraße und wird durch einen befestigten Gehweg erreicht. Dieser verfügt über eine Breite von mindestens 2 m nebst einem Grünstreifen, der die Gehbahn von der Fahrbahn trennt. Vor dem Eingang sind 3 massive Fußgängerrückhaltesysteme in Form von Bügeln errichtet. Die Bushaltestelle befindet sich direkt vor den Bügeln und dem Hauszugang. Die Erreichung der anderen Straßenseite - in Richtung Pestalozzistraße - wird durch einen angeordneten Fußgängerüberweg ermöglicht. Die Querung in Richtung Stadtzentrum - Höhe Frankenstraße - wird durch eine Fußgängerampel gesichert. Auf beiden Fahrbahnseiten entlang der Schule sind absolute Haltverbote zur Schaffung von ausreichenden Sichtweitendreiecken angeordnet.

Zur erweiterten Sicherheit der Fußgänger und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt endet entlang der Brandenburger Straße vor der Schule auch der verpflichtende getrennte Geh-Radweg.

Schule am Wald in Groß Schulzendorf

Die Schule befindet sich an der L 79 außerhalb von Groß Schulzendorf. Die Geschwindigkeit ist auf 60 km/h beschränkt, die beidseitig gelegenen Bushaltestellen sind als gefährdete Haltestellen angeordnet. Zur Querung der Fahrbahn ist eine Mittelinsel vorhanden.

Die bereits getroffenen Maßnahmen - Fußgängerüberweg und Fußgängerampel - sind im Rahmen der Abwägung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips als geeignet und angemessen anzusehen.

Horteinrichtungen

Hort Baruth/Mark

Der Hort befindet sich in einem Wohngebiet neben der Grundschule im Wiesenweg 1 in Baruth. Er liegt unmittelbar neben der Grundschule und ist über das Schulgrundstück direkt zu erreichen. Insoweit wird auf die Gründe zur Grundschule Baruth verwiesen.

Der Wiesenweg selbst ist eine Anwohnerstraße und Zuwegung zur Sporthalle.

Hort „Gartenkinder“ Trebbin

Die Einrichtung befindet sich am Ende der Gartenstraße, einer Sackgasse in der lediglich Anliegerverkehr stattfindet. Die Einrichtung ist etwa 100 m von der Bahnhofstraße (B 246) als Straße mit nennenswertem Verkehr abgesetzt.